



Politische Gemeinde Münsterlingen

Kanalisations- reglement

vom 28. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	GENERELLE BESTIMMUNGEN	4
	Geltungsbereich.....	4
	Abwasserverband	4
	Technische Grundlagen.....	4
	Anspruch auf Erschliessung	4
	Anschluss- und Abnahmepflicht.....	5
	Spital-Campus	5
	Betriebsleitung	5
II.	BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN	5
	Aufgaben der Gemeinde.....	5
	Projektierungs-grundlage.....	5
	Lage der Kanäle	5
	Inanspruchnahme von privatem Grund	6
	Kanalisationkataster.....	6
	Entwässerungs-system.....	6
	Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen.....	6
	Materialien	6
	Zugänglichkeit.....	7
	Aufsichtsrecht	7
	Einzelanschlüsse	7
	Gemeinsame private Anschlüsse.....	7
	Anschluss von weiteren Leitungen.....	7
	Entwässerung tieferliegender Räume, Pumpenanlagen	7
	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	8
III.	ART DER ABWASSER, ENTWÄSSERUNGSSYSTEME	8
	Begriff des Abwassers	8

	Entwässerungs-systeme	8
	Retention	9
	Ableitungs-beschränkung	9
	Industrielles und gewerbliches Abwasser.....	10
IV.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE	10
	Bewilligung.....	10
	Baugesuchs-unterlagen	10
	Baubeginn	10
	Abnahme und Kontrolle	11
V.	FINANZIERUNG	11
	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen.....	11
	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	11
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
	Bestehende Anlagen.....	11
	Delegations-kompetenz	11
	Rechtsmittel	12
	Inkraftsetzung	12

Kanalisationsreglement

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

Gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton zum Gewässerschutz, sowie die weiteren, übergeordneten Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Münsterlingen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement.

I. Generelle Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1

¹ Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde, mit Ausnahme des Spital-Campus, Anwendung.

² Der Spital-Campus umfasst das ganze Gebiet, auf dem sich die Spitalbetriebe und die spitalnahen Betriebe befinden.

Abwasserverband Art. 2

Die Gemeinde wie auch der Kanton Thurgau (im Bezug auf die Spitalbauten Thurgau) sind Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Münsterlingen. Dieser Verband erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA Rietwiesen/Münsterlingen sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Technische Grundlagen Art. 3

Soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, sind folgende technischen Grundlagen verbindlich:

- a Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Münsterlingen
- b Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- c Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisation

Anspruch auf Erschliessung Art. 4

¹ Die Gemeinde erschliesst, mit Ausnahme des Spital-Campus, die Gebiete des Baugebietes nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung mit öffentlicher Kanalisation (Kanäle und Spezialbauwerke).

² Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

³ Erweiterungen und Neuanlagen von Drainagensystemen für die Entwässerung von Fluren und Anlagen ausserhalb des Baugebietes sind Sache der Grundeigentümer.

Anschluss- und Abnahmepflicht Art. 5
¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in diese eingeleitet und von dieser übernommen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuführen.

² Vorbehalten bleiben Sonderfälle im Sinne von Art. 12 ff. GSchG.

Spital-Campus Art. 6
¹ Für die Grundstücke des Spital-Campus besteht kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

² Die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer des Spital-Campus haben für die fachgerechte Zuführung des auf ihren Grundstücken anfallenden Abwassers in die ARA selbst zu sorgen.

Betriebsleitung Art. 7
Die Gemeinde kann für die betriebliche Leitung (Planung und Koordination) der Abwasseranlagen eine Kommission (Betriebskommission Werke) einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen in Richtlinien festlegen.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Aufgaben der Gemeinde Art. 8
¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglementes.

² Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Anlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

³ Leitungen, Sonderbauwerke und andere Abwasseranlagen im Gebiet des Spital-Campus gelten als private Abwasseranlagen.

Projektierungsgrundlage Art. 9
Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gemeindegebiet auf Grundlage des gültigen Generellen Entwässerungsplanes (GEP) zu erfolgen.

Lage der Kanäle Art. 10
Die öffentlichen Kanäle und Spezialbauwerke der Gemeinde werden wenn möglich auf öffentlichem Grund erstellt.

Inanspruchnahme von privatem Grund	<p>Art. 11</p> <p>¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken auf öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.</p> <p>² Zwischen Grundeigentümer und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten der Eintragung übernimmt die Gemeinde.</p> <p>³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des thurgauischen Gesetzes über die Enteignung.</p>
Kanalisationskataster	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.</p> <p>² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>
Entwässerungssystem	<p>Art. 13</p> <p>Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftenentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem gemäss den Generellen Entwässerungsplänen (GEP) zu beachten und anzuwenden.</p>
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die privaten Abwasseranlagen (wie Kontrollschächte, Mineralöl-abscheider, Klärgruben, Leitungen, Sammler usw.) müssen von deren Eigentümern fachgerecht erstellt, unterhalten und erneuert werden und sind ständig in gutem, betriebssicherem Zustand zu halten.</p> <p>² Projektierung und Ausführung von privaten Anschlussleitungen haben sich nach der aktuellen Norm SN 592000 zu richten.</p> <p>³ Leitungen, Sonderbauwerke und andere Abwasseranlagen im Gebiet des Spital-Campus müssen vom Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmers fachgerecht erstellt, unterhalten und erneuert werden und sind ständig in gutem, betriebssicherem Zustand zu halten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
Materialien	<p>Art. 15</p> <p>¹ Private Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdische, schmutzwasserführende Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.</p> <p>² Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>

Inanspruchnahme von privatem Grund	<p>Art. 11</p> <p>¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken auf öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.</p> <p>² Zwischen Grundeigentümer und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten der Eintragung übernimmt die Gemeinde.</p> <p>³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des thurgauischen Gesetzes über die Enteignung.</p>
Kanalisationstaster	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationstaster.</p> <p>² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>
Entwässerungssystem	<p>Art. 14</p> <p>Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftenentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem gemäss den Generellen Entwässerungsplänen (GEP) zu beachten und anzuwenden.</p>
Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	<p>¹ Die privaten Abwasseranlagen (wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen, Sammler usw.) müssen von deren Eigentümern fachgerecht erstellt, unterhalten und erneuert werden und sind ständig in gutem, betriebssicherem Zustand zu halten.</p> <p>² Projektierung und Ausführung von privaten Anschlussleitungen haben sich nach der aktuellen Norm SN 592000 zu richten.</p> <p>³ Leitungen, Sonderbauwerke und andere Abwasseranlagen im Gebiet des Spital-Campus müssen vom Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmers fachgerecht erstellt, unterhalten und erneuert werden und sind ständig in gutem, betriebssicherem Zustand zu halten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
Materialien	<p>Art. 15</p> <p>¹ Private Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdische, schmutzwasserführende Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.</p> <p>² Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>

Zugänglichkeit	<p>Art. 16</p> <p>Private Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.</p>
Aufsichtsrecht	<p>Art. 17</p> <p>Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen. Das Aufsichtsrecht des Abwasserverbandes bleibt vorbehalten.</p>
Einzelanschlüsse	<p>Art. 18</p> <p>Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.</p>
Gemeinsame private Anschlüsse	<p>Art. 19</p> <p>Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse beantragt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten spätestens vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen.</p>
Anschluss von weiteren Leitungen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Abwasseranlagen weitere öffentliche und private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung und über die Beteiligung an Unterhalt und Erneuerung vermitteln.</p> <p>² Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Abwasserleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten. Dient eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.</p>
Entwässerung tieferliegender Räume, Pumpenanlagen	<p>Art. 21</p> <p>Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.</p>

Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

Art. 22

¹ Eigentümer von privaten Anlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlage verursacht werden.

² Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seiner Abwasseranlage innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

³ Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

⁴ Wer schädliche Stoffe im Sinne von Artikel 26 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG) bestraft werden.

III. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme

Begriff des Abwassers

Art. 23

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes versteht man das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Art. 4 lit. e GschG).

² Die Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser erfolgt gemäss Art. 3 GSchV.

Entwässerungssysteme

Art. 24

¹ Bei der Entwässerung der Liegenschaften wird unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der jeweiligen Entwässerung eines Grundstücks wird im GEP bestimmt.

² Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser in den gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Meteorwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, verlangt werden.

³ Im reduzierten Mischsystem werden Schmutzabwasser und verschmutztes Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation geleitet. Das nicht verschmutzte Regenwasser ist separat in Meteorwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten.

⁴ Im Trennsystem werden Schmutzwasser und Regenwasser getrennt abgeleitet.

⁵ Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Meteorwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten.

Retention Art. 25

Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Zur Reduktion auf den festgelegten Wert kann eine Rückhaltung (Retention) angeordnet werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden und dem niederfallenden Regenwasser bezogen auf eine bestimmte Fläche dar.

Ableitungs-
beschränkung Art. 26

¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes verbindlich.

² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a Gase, Dämpfe und stark geruchsbildende Konzentrate.
- b giftige, feuer- oder explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate.
- c Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos.
- d Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern und ähnliche Stoffe.
- e Dickflüssige und schlammige Stoffe.
- f Öle, Fette, Bitumen und Teere.
- g Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60°C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40°C betragen.
- h Dickflüssige und schlammige Stoffe

⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses angeordnet werden.

⁵ Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fließendes Brunnen-, Sicker-, Drainagen-, oder Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung soll wenn möglich in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder durch Versickerung erfolgen.

⁶ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind im Übrigen die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.

⁷ Das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Plätzen ist, soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar, von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbeschaffenheit hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen.

Industrielles und
gewerbliches
Abwasser

Art. 27

¹ Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften der Bundesbehörde verbindlich.

² Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Bewilligung

Art. 28

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

² Für die Ableitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben ist eine zusätzliche Bewilligung der kantonalen Behörde notwendig.

Baugesuchs-
unterlagen

Art. 29

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:

- a Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
- b Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten: Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel. Ferner sind auf Verlangen der Gemeinde folgende Zusatzangaben einzureichen: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser).
- c In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde zusätzliche, ergänzende Unterlagen einfordern, insbesondere Längsprofile (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.
- d Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben sind ebenfalls abzugeben.
- e Nachweis des Abflusskoeffizienten.

Baubeginn

Art. 30

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung im Sinne von Art. 28 vorliegt. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung.

Abnahme und
Kontrolle

Art. 31

¹ Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken auf Kosten des Erstellers vom zuständigen Gemeindeingenieur einzumessen und der Bauverwaltung zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführung.

² Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind die Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.

³ Nach Abnahme und Vollendung der Abwasseranlagen ist der Gemeindebehörde der Ausführungsplan zweifach einzureichen.

⁴ Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

⁵ Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

V. Finanzierung

Finanzierung der
öffentlichen Ab-
wasseranlagen

Art. 32

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

Finanzierung der
privaten Abwas-
seranlagen

Art. 33

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen, somit auch aller Anlagen im Spital-Campus (vgl. Art. 8 Abs. 3) bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

VI. Schlussbestimmungen

Bestehende An-
lagen

Art. 34

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Delegations-
kompetenz

Art. 35

Der Gemeinderat ist ermächtigt, ihm vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindepersonal oder private Fachstellen zu delegieren.

Rechtsmittel Art. 36

Gegen Entscheide der zuständigen Behörde der Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Inkraftsetzung Art. 37

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglementes nach Genehmigung durch die Stimmbürger und durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Reglemente und Vorschriften aufgehoben.

Dieses Kanalisationsreglement ist in der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen genehmigt worden.

Münsterlingen, 28. Februar 2016

Der Vize-Gemeindepräsident

Jürgen Häberli



Die Gemeindeschreiberin

Caroline Speck

Vom Departement für
Bau und Umwelt des
Kantons Thurgau
genehmigt am:

22. August 2016

Vom Regierungsrat genehmigt am mit RRB Nr.

Der Gemeinderat setzt das Kanalisationsreglement mit Beschluss vom *7. Sept. 2016*
per *1. Okt. 2016* in Kraft.

Frauenfeld, 22. August 2016

Genehmigung

1.55.06 Genehmigung Kanalisationsreglement Münsterlingen/AfU

Politische Gemeinde Münsterlingen / Kanalisationsreglement

1. Im März 2016 ersuchte die Politische Gemeinde Münsterlingen das Departement für Bau und Umwelt um Genehmigung ihres revidierten Kanalisationsreglements (KR) vom 28. Februar 2016. Das Reglement wurde dem zuständigen Amt für Umwelt des Kantons Thurgau zur Vorprüfung vorgelegt. Das Ergebnis wurde im Prüfbericht vom 19. Mai 2016 festgehalten. Die Anregungen des Amtes für Umwelt wurden jedoch nicht ins Reglement übernommen.
2. Nach § 55 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) bedürfen Reglemente der Gemeinden der Genehmigung, soweit dies in der Verfassung oder einem Gesetz vorgesehen ist. Abwasserreglemente bedürfen nach § 7 des Einführungsgesetzes vom 5. März 1997 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG; RB 814.20) der Genehmigung durch das Departement.
3. In der Vorprüfung wurden betreffend die Artikel 6, 26 und 36 verschiedene Empfehlungen zur Verbesserung und Ergänzung des Kanalisationsreglements eingebracht. Sämtliche Anregungen sind jedoch nicht derart zwingend, als dass eine integrale oder teilweise Genehmigung nicht mehr möglich wäre. Die Gesuchstellerin ist indessen darauf hinzuweisen, dass sie das Risiko allfälliger gegen sie ergehenden Rechtsmittelentscheide, welche durch die Nichtübernahme der Vorschläge des AfU entstehen, selber zu tragen hat.
4. Die Ueberprüfungsbefugnis des Departements ist bei Kanalisationsreglementen auf eine reine Rechtmässigkeitskontrolle beschränkt. Die Genehmigung wird erteilt, wenn diese Kontrolle ergibt, dass für die Vorlage eine gesetzliche Grundlage besteht, die vorgesehene Regelung dem übergeordneten Recht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht sowie die Verfahrens- und Zuständigkeitsordnung eingehalten ist.

Obwohl die Anregungen aus der Vorprüfung nicht übernommen wurden, kann das Kanalisationsreglement mit den unter Ziff. 3 erwähnten Hinweisen genehmigt werden.

2/2

Das Departement für Bau und Umwelt beschliesst:

1. Das Kanalisationsreglement der Politischen Gemeinde Münsterlingen vom 28. Februar 2016 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Münsterlingen, Klosterstrasse 4, 8596 Münsterlingen (A-Post Plus)*
 - Departement für Bau und Umwelt*
 - Amt für Umwelt des Kantons Thurgau*

*unter Beilage von zwei Kanalisationsreglementen mit Genehmigungsvermerk an das Departement für Bau und Umwelt sowie unter Beilage je eines Reglements mit Genehmigungsvermerk an die übrigen Adressaten

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

Carmen Haag



Expediert: **23. Aug. 2016**